

An die Mitglieder des Vorstandes der  
Raiffeisen Bank International AG  
Am Stadtpark 9  
1030 Wien

Wien, 12. Februar 2024  
BIT/si DW 3800  
pbitzyk@deloitte.at

## **Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)**

Wir haben entsprechend der C-Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2023 die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Raiffeisen Bank International AG (die „Gesellschaft“), Wien, für das Geschäftsjahr 2023 evaluiert.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex („Entsprechenserklärung“) im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2023 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Gesellschaft.

Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 36059 d, DVR 0508951, WT-Code 800192, UID: ATU16060704

**Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ([www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)).**

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenji, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Confidential

## Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate-Governance-Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK in allen wesentlichen Belangen zutreffend darstellt. Da wir im Geschäftsjahr 2023 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 88 des ÖCGK.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standards on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit hinreichender Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen in der Entsprechungserklärung,
- Befragung der verantwortlichen handelnden Personen,
- Stichprobenweise Einsichtnahme in relevanten Dokumente und Unterlagen sowie in die auf der Homepage ( [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) ) im Hinblick auf die Corporate Governance bereit gestellten Informationen.

Die Durchsicht und Untersuchung der Entsprechungserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

### Zusammenfassende Beurteilung

Auf Basis der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des (konsolidierten) Corporate-Governance-Berichtes in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Die C-Regeln des ÖCGK wurden mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

Nach Regel C-45 dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft nehmen einzelne Mitglieder Organfunktionen in branchenähnlichen Unternehmen ein, die potenziell zu Interessenkonflikten führen können. Die Gesellschaft erklärt dies im Corporate Governance-Bericht wie folgt: „Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI AG das Zentralinstitut (nach § 27a BWG) der Raiffeisen-Landeszentralen sowie angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben in ihrer Funktion als Eigentümerversreter auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und langjährige Erfahrung zurückgreifen.“

Nach C-Regel 52a soll die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (ohne Arbeitnehmervertreter) höchstens zehn betragen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ohne Arbeitnehmervertreter der RBI AG beträgt zwölf. Die Gesellschaft erklärt dies im Corporate Governance-Bericht wie folgt: „Derzeit setzen sich die Kapitalvertreter des Aufsichtsrates der RBI AG aus zwölf Mitgliedern, neun Kernaktionärsvertretern der RBG sowie drei Streubesitzvertretern zusammen. Diese erhöhte Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches Wissen mit Branchenrelevanz, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion.“

### Verwendungsbeschränkung

Dieser Bericht ist an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

### Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe idgF (AAB 2018) zur Anwendung.

<b>Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH</b>			
Qualifiziert elektronisch signiert:			
DocuSigned by: <b>Peter Bitzyk</b> 22FC7F1FD82847C...		DocuSigned by: <b>Karen Burghardt</b> A8FFCDF993F44F9...	
Datum:		Datum:	

### Anlagen:

Corporate-Governance-Bericht der RBI 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

# > Corporate-Governance-Bericht

Im vorliegenden Corporate Governance-Bericht sind der Corporate Governance-Bericht der RBI AG und der konsolidierte Corporate Governance-Bericht der RBI gemäß § 267b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in Verbindung mit § 251 Abs 3 UGB in einem Bericht zusammengefasst.

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und das Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer – zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Jänner 2023. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance ([www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at)) und auf der Website der RBI ([www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com)) → Investoren → Corporate Governance & Vergütung) öffentlich zugänglich. Neben der RBI veröffentlichen auch ihre slowakische Tochterbank Tatra banka, a.s. sowie ihre ukrainische Tochterbank Raiffeisen Bank JSC als börsennotierte Unternehmen in Einklang mit den lokalen gesetzlichen Vorschriften einen Corporate Governance-Bericht. Diese Berichte werden im Rahmen des Geschäftsberichts der Tatra banka, a.s. sowie der Raiffeisen Bank JSC veröffentlicht und sind auf der jeweiligen Website ([www.tatrabanka.sk](http://www.tatrabanka.sk) → About bank → Investor relations → Economic results → Annual Reports bzw. [www.raiffeisen.ua](http://www.raiffeisen.ua) → Documents → Bank Reports → Annual Reports) zugänglich. Die RBI hat keine weiteren Tochterunternehmen, die zur Veröffentlichung eines Corporate Governance-Berichts verpflichtet sind.

## Der Aufbau der Governance der RBI

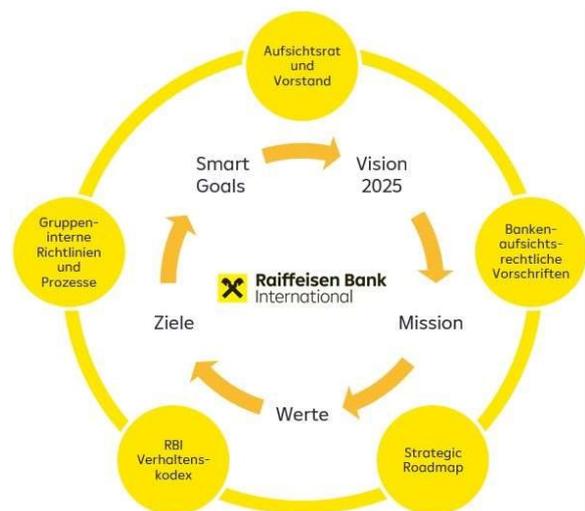
Bankenaufsichtsrechtliche Vorschriften: Großbanken mit Sitz in der Europäischen Union müssen gewisse Vorschriften, wie beispielsweise die Kapitaladäquanzverordnung (CRR), die Eigenkapitalrichtlinie (CRD), die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), die Geldwäscherichtlinie (AMLD) oder die Zahlungsdiensterichtlinie (PSD 2) einhalten. Dazu kommt eine Vielzahl österreichischer Gesetze wie das Bankwesen-, das Aktien-, das Wertpapieraufsichts- oder das Zahlungsdienstegesetz. Dieser rechtliche Rahmen prägt die prozessualen Abläufe in der RBI maßgeblich.

Aufbauend auf den rechtlichen Rahmenbedingungen definierte die RBI ihre internen Verhaltensregeln, den RBI Verhaltenskodex ([www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) → RBI Group → Responsible Banking → Code of Conduct). Dieser bildet gemeinsam mit den nachstehend erwähnten Werten das Fundament der auf Integrität und ethischen Prinzipien basierenden Unternehmenskultur. Die RBI verpflichtet sich mit dem Code of Conduct zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und der damit einhergehenden sozialen und ökologischen Verantwortung.

Der Code of Conduct ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Vorstandsmitglieder intern bindend. Er gewährleistet somit den hohen Standard des Verhaltens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dementsprechend müssen alle Governance-Dokumente der RBI den im RBI-Verhaltenskodex festgelegten Grundsätzen entsprechen.

Aufbauend auf dem rechtlichen Rahmen und dem Code of Conduct stellen die gruppeninternen Richtlinien und Prozesse regelkonformes Verhalten sicher. Sie bilden das Unternehmensrecht der RBI. Deren Dokumentation und laufende Umsetzung stellen die grundlegende Voraussetzung zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen dar. Das Regelwerk definiert Rollen und Verantwortlichkeiten ebenso wie Standards für die Überwachung der Implementierung der Richtlinien.

Die RBI setzte sich 2019 mit der Vision 2025 „Wir sind der am häufigsten empfohlene Finanzdienstleister“ ein ambitioniertes Ziel, das durch die Erfüllung der Mission „Wir erleichtern das Leben unserer Kundinnen und Kunden durch ständige Innovation“ erreicht werden soll. Die Werte Zusammenarbeit, Proaktivität, Lernen und Verantwortung wurden als besonders wichtig für die Erreichung der Vision definiert.



Aus der Vision & Mission wurde die Strategic Roadmap entwickelt. Dieser mehrjährige Entwicklungsplan unterteilt die großen strategischen Ziele in konkrete und gut messbare Einzelabschnitte. Diese werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt, wodurch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit der jeweilige Beitrag auf Bereichsebene zur Erreichung der Vision 2025 ableitbar ist. Der Fortschritt wird laufend evaluiert und im Vorstand diskutiert. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Vision & Mission, die strategischen Fokusfelder, sowie die Strategic Roadmap einer kritischen Überprüfung unterzogen und im Hinblick auf strategische Relevanz und Aktualität angepasst.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der vorliegende Corporate-Governance-Bericht gliedert sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243c UGB und orientiert sich an dem in Anhang 2a des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Seit der Kodexrevision 2020 hat das Unternehmen Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands aufzustellen (Vergütungspolitik gemäß § 78a AktG) und die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem gesonderten Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG darzustellen. Der Vergütungsbericht sowie die Vergütungspolitik werden der Hauptversammlung am 4. April 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt und zeitgerecht vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der RBI veröffentlicht. Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden. Die RBI weicht von folgenden C-Regeln ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärungen und Begründungen kodexkonformes Verhalten:

### C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder

Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI AG das Zentralinstitut (nach § 27a BWG) der Raiffeisen-Landeszentralen sowie sonstiger angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben in ihrer Funktion als Eigentümervertreter auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und langjährige Erfahrung zurückgreifen.

### C-Regel 52a: Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn

Derzeit setzen sich die Kapitalvertreter des Aufsichtsrats der RBI AG aus zwölf Mitgliedern, davon neun Kernaktionärsvertreter der RBG sowie drei Streubesitzvertreter zusammen. Diese erhöhte Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches Wissen mit Branchenrelevanz, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion.

Entsprechend der C-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die RBI AG die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien (Deloitte), die Einhaltung der C-Regeln des Kodex extern zu evaluieren. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) → Investoren → Corporate Governance & Vergütung → Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

## Zusammensetzung des Vorstands

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2023 folgende Mitglieder an:

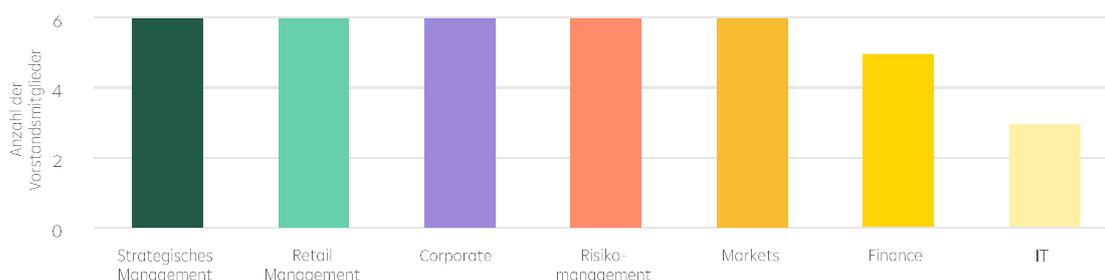
Vorstandsmitglieder	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Johann Strobl, Vorsitzender	1959	22. September 2010 <sup>1</sup>	28. Februar 2027
Mag. Marie-Valerie Brunner	1967	1. November 2023	31. Oktober 2026
Mag. Andreas Gschwenter	1969	1. Juli 2015	30. Juni 2026
Lic. Mgr. Lukasz Januszewski	1978	1. März 2018	28. Februar 2026
Dr. Hannes Mösenbacher	1972	18. März 2017	28. Februar 2025
Dr. Andrii Stepanenko	1972	1. März 2018	28. Februar 2026
Mag. Peter Lennkh	1963	1. Oktober 2004	31. August 2023 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

<sup>2</sup> Mag. Peter Lennkh hat mit Wirksamkeit zum 31. August 2023 sein Vorstandsmandat zurückgelegt.

Der Vorstand in seiner gesamthaften Zusammensetzung verfügt über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur der RBI angemessen sind.

Expertise innerhalb des Gesamtvorstands



Die Mitglieder des Vorstands hatten im abgelaufenen Geschäftsjahr Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen, in- und ausländischen Gesellschaften inne:

- Dr. Johann Strobl: UNIQA Insurance Group AG, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden; UNIQA Österreich Versicherungen AG, Stellvertreter des Vorsitzenden; Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied
- Mag. Marie-Valerie Brunner: UNIQA Insurance Group AG, 3. Stellvertreterin des Vorsitzenden; UNIQA Österreich Versicherungen AG, Mitglied
- Mag. Andreas Gschwenter: RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz; Raiffeisen Informatik Geschäftsführungs GmbH, stellvertretender Vorsitz; Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied
- Mag. Peter Lennkh: Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden; Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied
- Dr. Hannes Mösenbacher: Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich, Obmann; Oesterreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen, Österreich, Mitglied

Neben der Leitung und Steuerung der RBI AG übten die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2023 Überwachungsaufgaben in folgenden bedeutsamen Tochterunternehmen der RBI AG als Aufsichtsräte aus:

Vorstandsmitglied	Aufsichtsratsmandat
Dr. Johann Strobl	Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, stellvertretender Vorsitz
Mag. Marie-Valerie Brunner	Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, stellvertretender Vorsitz
Mag. Andreas Gschwenter	Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank Austria d.d, Kroatien, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Digital Bank AG, Österreich, Mitglied
Lic. Mgr. Łukasz Januszewski	Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Vorsitz Raiffeisen Bank JSC, Ukraine, Vorsitz Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Österreich, Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisen Digital Bank AG, Österreich, Mitglied
Mag. Peter Lennkh	Raiffeisen banka a.d., Serbien, Vorsitz Raiffeisen Bank Kosovo J.S.C., Kosovo, Vorsitz Raiffeisen Bank Sh.a., Albanien, Vorsitz Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Dr. Hannes Mösenbacher	Raiffeisen Digital Bank AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, stellvertretender Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Dr. Andrii Stepanenko	Tatra banka, a.s., Slowakei, Vorsitz Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Digital Bank AG, Österreich, Vorsitz Raiffeisen Bank JSC, Ukraine, stellvertretender Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisen banka a.d., Serbien, Mitglied

## Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2023 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglieder	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Mag. Erwin Hameseder, Vorsitzender	1956	8. Juli 2010 <sup>1</sup>	Ordentl. Hauptversammlung 2025
MMag. Martin Schaller 1. stellvertretender Vorsitzender	1965	4. Juni 2014	Ordentl. Hauptversammlung 2024
Dr. Heinrich Schaller 2. stellvertretender Vorsitzender	1959	20. Juni 2012	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Mag. Michael Alge	1971	31. März 2022	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	1968	22. Juni 2017	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Mag. Dr. Andrea Gaal	1963	21. Juni 2018	Ordentl. Hauptversammlung 2028
Mag. Peter Gauper <sup>2</sup>	1962	22. Juni 2017	14. Juni 2023
Mag. Michael Höllerer	1978	31. März 2022	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Dr. Rudolf Könighofer	1962	22. Juni 2017	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Dr. Heinz Konrad	1961	20. Oktober 2020	Ordentl. Hauptversammlung 2025
MMag. Reinhard Mayr	1954	20. Oktober 2020	Ordentl. Hauptversammlung 2025
Mag. Birgit Noggler	1974	22. Juni 2017	Ordentl. Hauptversammlung 2027
Mag. Manfred Wilhelmer <sup>3</sup>	1968	21. November 2023	Ordentl. Hauptversammlung 2028
Dr. Natalie Egger-Grunicke <sup>4</sup>	1973	18. Februar 2016	Bis auf Weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reikl <sup>4</sup>	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Rudolf Kortenhofer <sup>4</sup>	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. (FH) Gebhard Muster <sup>4</sup>	1967	22. Juni 2017	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger <sup>4</sup>	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Denise Simek <sup>4</sup>	1971	1. Oktober 2021	Bis auf Weiteres

<sup>1</sup> Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

<sup>2</sup> Mag. Peter Gauper hat mit Wirksamkeit 14. Juni 2023 sein Mandat zurückgelegt

<sup>3</sup> Mit Wirksamkeit der Hauptversammlung vom 21. November 2023 Mitglied des Aufsichtsrats

<sup>4</sup> Vom Betriebsrat entsendet

Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon sind fünf Frauen.

## Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG legte im Sinn und unter Berücksichtigung der C-Regel 53 und des Anhangs 1 des ÖCGK fest, dass bei der Aufsichtsratszusammensetzung auf folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft Bedacht zu nehmen ist:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als Unternehmen anzusehen ist, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

In Entsprechung der C-Regel 53 des ÖCGK sind – bis auf eine Ausnahme – alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats im Sinne der vorstehenden Kriterien als von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig anzusehen. Herr Mag. Michael Höllerer war vor der Übernahme seines Aufsichtsratsmandats leitender Angestellter der Gesellschaft, erfüllt aber davon abgesehen ebenfalls alle Unabhängigkeitskriterien. Weiters erfüllen alle Mitglieder der Ausschüsse die genannten Unabhängigkeitskriterien (C-Regel 39 des ÖCGK).

Im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK sind Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M., Mag. Birgit Noggler sowie Dr. Andrea Gaal Streubesitzvertreter im Aufsichtsrat der RBI AG. Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2023 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften inne:

Mag. Erwin Hameseder	AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz STRABAG SE, Österreich, stellvertretender Vorsitz Südzucker AG, Deutschland, 2. stellvertretender Vorsitz
Dr. Heinrich Schaller	voestalpine AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz AMAG Austria Metall AG, Österreich, 2. stellvertretender Vorsitz
Mag. Michael Höllerer	BayWa AG, Deutschland, Mitglied
Dr. Rudolf Könighofer	UNIQA Insurance Group AG, Österreich, Mitglied
Mag. Birgit Noggler	Semperit AG Holding, Österreich, Mitglied

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat in seiner gesamthaften Zusammensetzung, wie auch in seinen Ausschüssen, verfügt über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur der RBI angemessen sind.

## Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Risiko-, Prüfungs-, Vergütungs-, Nominierungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss zu. Diese Ausschüsse setzten sich per 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen:

	Arbeits-ausschuss	Risiko-ausschuss	Prüfungs-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	Nominierungs-ausschuss	Personal-ausschuss	Digitalisierungs-ausschuss
<b>Vorsitzende(r)</b>	Erwin Hameseder	Birgit Noggler	Eva Eberhartinger	Erwin Hameseder	Erwin Hameseder	Erwin Hameseder	Andrea Gaal
<b>Erster Stellvertreter</b>	Heinrich Schaller	Martin Schaller	Erwin Hameseder	Heinrich Schaller	Heinrich Schaller	Heinrich Schaller	Martin Schaller
<b>Zweiter Stellvertreter</b>	Martin Schaller	Erwin Hameseder	Heinrich Schaller	Martin Schaller	Martin Schaller	Martin Schaller	-
<b>Mitglied</b>	Andrea Gaal	Heinrich Schaller	Reinhard Mayr	Eva Eberhartinger	Heinz Konrad	Heinz Konrad	Michael Alge
<b>Mitglied</b>	Birgit Noggler	Eva Eberhartinger	Andrea Gaal	Andrea Gaal	Andrea Gaal	Andrea Gaal	Reinhard Mayr
<b>Mitglied</b>	-	Andrea Gaal	Birgit Noggler	Birgit Noggler	Birgit Noggler	Birgit Noggler	-
<b>Mitglied</b>	Natalie Egger-Grunicke	-	Natalie Egger-Grunicke				
<b>Mitglied</b>	Peter Anzeletti-Reikl	Rudolf Korten Hof	Rudolf Korten Hof	Peter Anzeletti-Reikl	Rudolf Korten Hof	-	Peter Anzeletti-Reikl
<b>Mitglied</b>	Denise Simek	Gebhard Muster	Peter Anzeletti-Reikl	Denise Simek	Peter Anzeletti-Reikl	-	-

Der Prüfungsausschuss, der Vergütungsausschuss sowie der Risikoausschuss sind jeweils zu einem Drittel mit Vertreterinnen und Vertretern der Kernaktionäre, des Streubesitzes und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besetzt. Bis auf den Digitalisierungsausschuss gehören allen Ausschüssen mindestens zwei Vertreterinnen des Streubesitzes als Mitglieder an. Drei der insgesamt sieben Ausschüsse werden von einer Streubesitzvertreterin geleitet.

In allen Ausschüssen sind mindestens zu einem Drittel Frauen, im Durchschnitt beträgt die Frauenquote in den Ausschüssen ca. 42 Prozent. Bei drei Ausschüssen haben Frauen den Vorsitz inne.

Mag. Birgit Noggler erfüllt als Vorsitzende des Risikoausschusses die gesetzlichen Vorgaben, die fachlichen Qualifikationen und die Unabhängigkeitsanforderungen gemäß § 39d Abs 3 BWG. Neben ihrer Funktion als Vorsitzende des Risikoausschusses ist sie hauptberuflich als Steuerberaterin tätig. Davor war sie von 2011 bis 2016 Finanzvorstand der Immofinanz AG und in den Jahren 2007 bis 2011 in führenden Funktionen der Immofinanz AG tätig. Von Anbeginn ihrer beruflichen Karriere war Mag. Noggler im Bereich Rechnungswesen tätig und kann so auf eine langjährige Expertise auf diesem Gebiet zurückgreifen. Mag. Birgit Noggler nimmt überdies neben ihrem Mandat bei der Semperit Aktiengesellschaft Holding unter anderem auch Aufsichtsratsmandate in der B&C Industrieholding GmbH, der B&C Board AG und der NOE Immobilien Development GmbH wahr.

Neben ihrer Funktion als Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. hauptberuflich als Leiterin der Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität Wien tätig und war von 2006 bis 2011 deren Vizerektorin, verantwortlich für Finanz-, Rechnungswesen und Controlling. Aufgrund ihrer jahrelangen Forschungs- und Lehrtätigkeit an nationalen sowie internationalen Universitäten und ihrer hohen fachlichen Expertise gilt Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als anerkannte Expertin auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Besteuerung. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen die Themen Bilanzierung, Besteuerung, Finanzierung und Steuern, europäische/internationale Bilanzierung und internationales Steuerrecht. Darüber hinaus hat Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. zahlreiche Publikationen in diversen Fachzeitschriften veröffentlicht. Sie hat seit 2009 Erfahrung in Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen anderer Unternehmen.

Mag. Dr. Andrea Gaal als Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses hatte im Laufe ihrer beruflichen Karriere Schlüsselpositionen bei britischen und amerikanischen High-Tech Start-ups inne und war in geschäftsführender Funktion mit Verantwortlichkeiten für die DACH- und CE-Region sowie für Nordamerika (Kanada) bei Sony und Sony Ericsson tätig. Neben ihrem beruflichen Wirken im Beirat von High-Tech-Start-ups ist Mag. Dr. Andrea Gaal Mitglied des Senates an der Webster Privatuniversität Wien, wo sie am Department of International Business & Management lehrt; weiters unterrichtet sie an der Lauder Business School Vienna (University of Applied Sciences) u. a. in den Bereichen Leadership, Global Negotiations, ESG und Green Business Models/Sustainability.

Mit Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Mag. Birgit Noggler als Vorsitzende des Risikoausschusses und Mag. Dr. Andrea Gaal als Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses wird die Verantwortung der Streubesitzvertreter unterstrichen.

## Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus Vertretern der RBG zusammen und hat ausschließlich beratende Funktion für den Vorstand der RBI AG. Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorstands oder des Aufsichtsrats werden durch die Tätigkeit des Beirats nicht eingeschränkt.

Der Beirat berät über Gegenstände, die wesentliche Eigentümerinteressen der Raiffeisen-Landeszentralen in ihrer Funktion als Kernaktionäre betreffen, sowie über ausgewählte Bereiche der Kooperation zwischen der RBI und der RBG. Themen der Beratung sind weiters die Zentralinstitutsfunktion der RBI im Sinn des § 27a BWG und die damit verbundenen Aufgaben sowie die Verbundunternehmen in ihrer Eigenschaft als Vertriebspartner der RBG.

Der Beirat setzt sich aus den sieben Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisenlandesbanken und dem Obmann des Raiffeisenverbands Salzburg zusammen und tagte 2023 vier Mal. Die Teilnahme der Mitglieder pro Sitzung lag bei 87,5 Prozent.

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die für das Geschäftsjahr 2017 und die Folgejahre in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2018 beschlossen wurde.

Den Beiratsmitgliedern wird jährlich, sofern die Hauptversammlung künftig nichts Gegenteiliges beschließt, eine Vergütung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- für den Beiratsvorsitzenden € 25.000,- (exkl. USt)
- für den Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden € 20.000,- (exkl. USt)
- für jedes weitere Mitglied des Beirats jeweils € 15.000,- (exkl. USt)

Jedem Mitglied des Beirats wird zusätzlich für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von € 1.000,- (exkl. USt) gewährt. Entsprechend der Dauer des jeweiligen Beiratsmandats wird die jährliche Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.

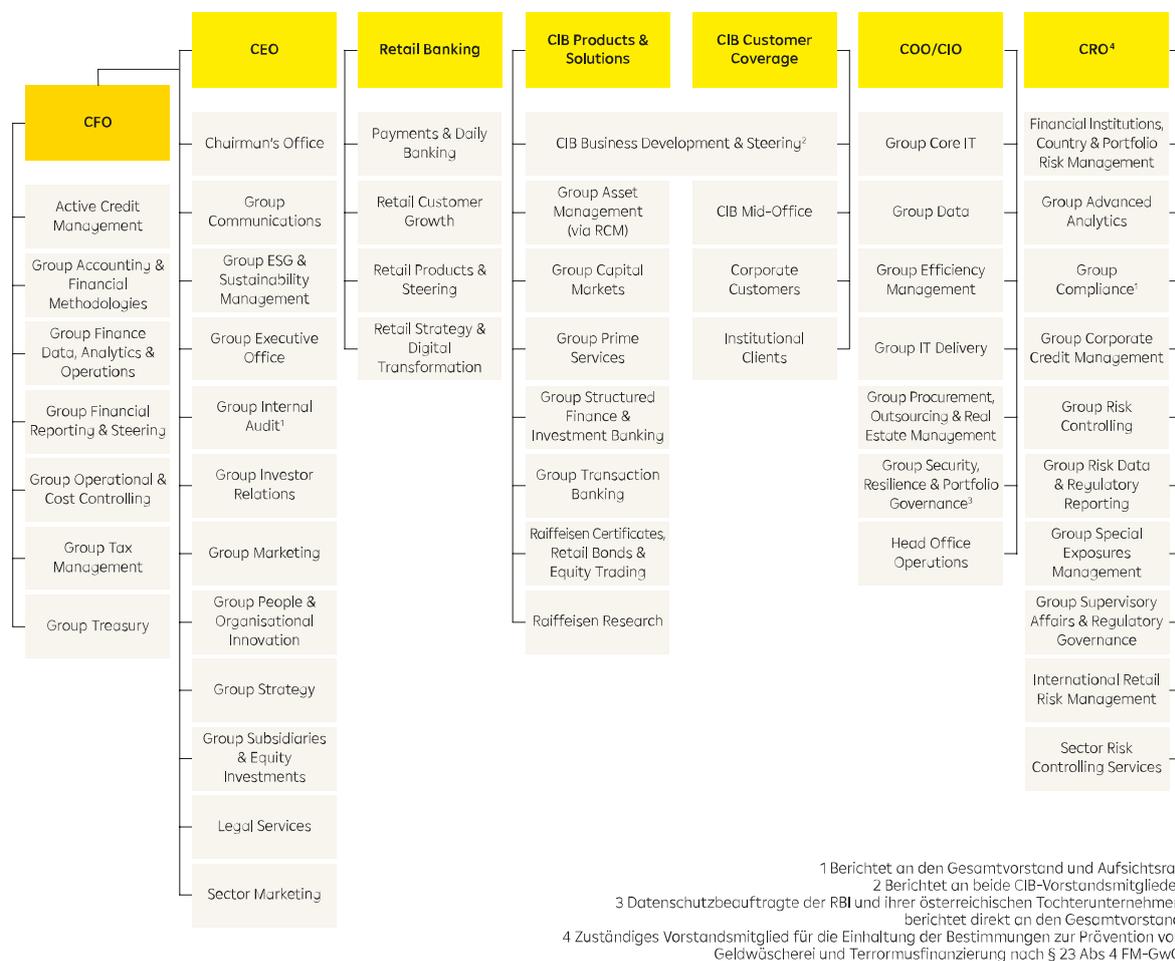
## Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

### Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI AG leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung. Diese Verantwortung wird im Sinne einer zukunftsgerichteten, modernen und nachhaltig orientierten Unternehmensführung wahrgenommen. Dabei verfolgt der Vorstand stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Kundinnen und Kunden, der Aktionärinnen und Aktionäre und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information, der Beratung und der Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt (Stand 31. Dezember 2023):



## Veränderungen in der Organisationsstruktur

### Vorstandsbereich Chief Executive Officer (CEO)

Group Accounting: Um die methodischen Aspekte der Rechnungslegung im Finanzbereich zu stärken, Kernkompetenzen unter eine einheitliche Führung zu stellen und die Finanzbewertung holistisch zu gestalten, wurden die Abteilung Group Financial Methods & Policies aus dem Bereich Group Financial Reporting & Steering sowie die Finanzanalyse von M&A-Aktivitäten in den Bereich Group Accounting integriert. Im Zuge dieser Änderung wurde Group Accounting zu Group Accounting & Financial Methodologies umbenannt, um die Kernfunktionen des Bereichs zu reflektieren.

Group Operational & Cost Controlling: Dieser neu geschaffene Bereich bündelt alle Kosten-relevanten Themen im CFO-Bereich und sorgt so für eine fundierte Steuerung der Kosten. Er stellt ein Regelwerk zur Verfügung, das den Schirm für alle Kosten-bezogenen Themen innerhalb der RBI bildet. Darüber hinaus ist der Bereich für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Controlling-Systemlandschaft innerhalb der RBI verantwortlich und betreibt das Controlling der Konzernzentrale.

Group Marketing: Um eine einheitliche (Marken-)Kommunikation zu gewährleisten, wurde der Bereich Group Communications mit Jahresbeginn 2024 mit dem Bereich Group Marketing zusammengelegt.

## Vorstandsbereiche Markets & Investment Banking und Corporate Banking

“One Business Bank“: Im April 2023 wurde die neue Organisation im Arbeitsausschuss genehmigt. Ziel dieser Reorganisation ist es, einheitliche Standards für alle Kundensegmente zu gewährleisten und die Gesamtproduktivität durch eine optimierte Produktorganisation zu verbessern. Die Business Bank ist nun in zwei Vorstandsbereichen organisiert: einer für die Kundenbetreuung (CIB Customer Coverage) und einer für Produkte und Lösungen (CIB Products & Solutions). CIB Customer Coverage ist für die Betreuung von Firmen- und institutionellen Kunden sowie für sämtliche Onboarding und KYC-Aktivitäten zuständig. Der Bereich Customer Data Services wurde hierfür aus dem COO/CIO in CIB Mid-Office integriert, in der alle Mid-Office Aktivitäten gebündelt sind. Diese umfassen unter anderem Kontoeröffnung, KYC Onboarding sowie die Überprüfung und Pflege von Kundendaten. Der Vorstandsbereich CIB Products & Solutions ist für das gesamte Produktangebot für Firmen- und institutionelle Kunden verantwortlich, einschließlich der Produktvertriebseinheiten. In diesem Vorstandsbereich sind darüber hinaus auch International Leasing Steering & Product Management, die Steuerung der Raiffeisen Factorbank und anderer Produkttöchter sowie die Trading-Aktivitäten und Raiffeisen Research angesiedelt. Beide Vorstandsmitglieder haben eine gemeinsame Verantwortung für Strategie, Ressourcenallokation, Budgetierung und Netzwerkbanken-Steuerung. Der Bereich CIB Business Development & Steering berichtet daher direkt an beide Vorstandsmitglieder.

## Vorstandsbereich Retail Banking

Retail Products: Um sich auf die Wirksamkeit der Konsolidierung von Steuerung und Produkt zu konzentrieren, wurden die Verantwortlichkeiten betreffend Retail Business Performance & Steering aus dem Bereich Retail Strategy & Digital Transformation in den Bereich Retail Products verschoben. Im Zuge dieser Änderung wurde der Geschäftsbereich in Retail Products & Steering umbenannt.

## Vorstandsbereich Chief Risk Officer (CRO)

Group Regulatory Affairs & Data Governance: Um Synergien im CRO-Vorstandsbereich zu heben, wurden alle Kompetenzen rund um Datenbeschaffung, regulatorisches Reporting und Data Governance für den RBI-Konzern in einer neu geschaffenen Einheit Group Risk Data & Regulatory Reporting zentralisiert. Group Supervisory Affairs & Regulatory Governance wurde aus der bestehenden Struktur herausgelöst und berichtet nun direkt an den CRO.

## Vorstandsbereich Chief Operations Officer/Chief Information Officer (COO/CIO)

Group Security, Resilience & Portfolio Governance: Die Funktion des Konzerndatenschutzbeauftragten für den RBI-Konzern sowie die Funktion des Datenschutzbeauftragten für die RBI AG und die österreichischen Tochtergesellschaften waren ursprünglich in Legal Services angesiedelt und wurden im 3. Quartal 2023 zu Group Security, Resilience & Portfolio Governance übertragen. Die zuständige Person berichtet direkt an den Vorstand.

Group IT: Mit Jahresbeginn 2024 wurden die IT-Bereiche Group Core IT, Group IT Delivery und Group Data umstrukturiert. Die neue Organisationsstruktur soll Schlüsselverantwortlichkeiten und Ressourcen bündeln sowie die IT-Transformation und Effizienz unterstützen und besteht aus drei Bereichen: Group Core IT, Data & Platforms, Group IT Delivery Client Facing und Group IT Delivery Non-Client Facing.

## Sitzungen des Vorstands

Im Berichtszeitraum trat der Vorstand zu 59 Sitzungen zusammen. Dabei wurden neben der aktuellen Geschäftsentwicklung insbesondere auch strategische Themen, wie die Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebs und wesentliche regulatorische Themen in regelmäßigen Abständen besprochen und diskutiert.

Zu den regulatorischen Themen zählten dabei laufende Updates zu Audit, Compliance sowie interne rechtliche Bestimmungen. Neben einer Vielzahl an Themen, mit denen sich der Vorstand befasste, wird im Folgenden auch auf weitere für die Governance der RBI relevante Themen des Jahres 2023 näher eingegangen.

Auch im Geschäftsjahr 2023 waren die Herausforderungen rund um den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine dominante Themen für die RBI. Es wurden mögliche Transaktionen, die zu einem Verkauf oder einer Abspaltung der Raiffeisenbank Russland oder ihrer Entkonsolidierung aus dem RBI-Konzern führen, umfassend geprüft und weiterverfolgt. Gleichzeitig wurden die Geschäftsaktivitäten in Russland weiter reduziert.

Im Geschäftsjahr führte der Vorstand eine tourliche Überprüfung und Anpassung der Strategie durch. Diese Überarbeitung beinhaltet eine noch bessere Betreuung von Firmenkunden und institutionellen Kunden innerhalb der Gruppe bei gleichzeitiger Steigerung der Gesamtproduktivität. Dies soll einerseits durch die Schaffung einer neuen Struktur mittels Neuausrichtung der zwei Vorstandsbereiche CIB Customer Coverage und CIB Products & Solutions erreicht werden (siehe auch Kapitel Veränderungen in der Organisationsstruktur). Zum anderen wurden drei strategische Ziele bis 2025 festgelegt: Fokus auf Kernkunden, Positionierung als starke Relationship-Bank und Harmonisierung des Geschäftsmodells, das zum Teil durch die oben beschriebene, neue operative Struktur erreicht werden soll. Außerdem sollen die IT-Infrastruktur und Geschäftsprozesse weiter optimiert werden. Dazu werden die Cloud-Migration, die Einführung einer einheitlicheren und schlankeren IT-Governance und der Einsatz künstlicher Intelligenz forciert.

Mit der Etablierung der Raiffeisen Digital Bank wird das digitale Service- und Produktangebot an Retailkunden weiterhin aktiv vorangetrieben und den Marktentwicklungen Rechnung getragen. Auf Basis der neuen cloud-basierten und modularen System-Infrastruktur wurden in Polen und Rumänien die ersten vollständig digitalen Produkte auf den Markt gebracht. So erhalten Kunden der Raiffeisen Digital Bank beim Onlinekredit dank einer komplett digitalen Antragsstrecke binnen 15 Minuten eine Kreditentscheidung – ohne die Notwendigkeit, eine Filiale besuchen zu müssen.

Die monatlich tagende Responsible Banking Steering Group (zusammengesetzt aus Bereichsleitern) unterstützt den Vorstand seit 2021 als crossfunktionale Lenkungsgruppe bei seinen ESG-Entscheidungen. Dies beinhaltet insbesondere die Beratung des Vorstands zu strategischen ESG-Themen sowie Empfehlungen für ESG-KPIs. Für 2024 ist geplant, die Steering Group in ein formelles Nachhaltigkeitskomitee umzuwandeln und einzelne Vorstandsmitglieder in dessen Arbeit direkt einzubeziehen. Das Nachhaltigkeitskomitee wird sicherstellen, dass der Vorstand über die kurz-, mittel und langfristigen strategischen Schritte sowie in kritischen ESG-Angelegenheiten entsprechende Entscheidungen treffen kann.

Im Rahmen regelmäßiger Compliance-Berichte diskutierte der Vorstand Compliance-Risiken, Marktentwicklungen und Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Effektivität der internen Kontrollmechanismen. Ein Fokus der Diskussionen im Jahr 2023 wurde auf die Bereiche Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention sowie Finanzsanktionen gelegt, insbesondere im Hinblick auf die lückenlose Einhaltung der Sanktionspakete auf europäischer und internationaler Ebene. Auch die Ergebnisse interner und externer Prüfungen des Compliance-Bereichs bildeten einen Schwerpunkt der Berichterstattung an den Vorstand.

Im Jahr 2023 führte die RBI eine Klima- & Umwelt-Geschäftsstrategie ein, die darauf abzielt, die Bilanz in Einklang mit den Klimazielen des Pariser Abkommens zu bringen, indem Klima- und Umweltfaktoren in finanzielle, risikobezogene und operative Steuerungsüberlegungen sowie Ressourcenzuweisungen einbezogen werden. Den Unternehmens-, Retail- und institutionellen Kunden wird Fachwissen über das gruppenweite ESG-Kompetenzzentrum und das ESG-Experten-Netzwerk der RBI vermittelt, und es werden maßgeschneiderte und innovative Produkte zur Unterstützung ihrer Klima- und Umwelttransformation angeboten. Die RBI brachte ihre Klima- & Umwelt-Bemühungen in ESG-Verfahren, -Richtlinien und einer angemessenen Governance-Struktur (z. B. durch Entwicklung eines ESG-Risikorahmens, durch sektorale Richtlinien für bestimmte Branchen, durch die Prävention von Greenwashing, durch ESG-Schulungen und Seminare) zum Ausdruck. Damit wurde ESG zu einem integralen Bestandteil der Strategie gemacht.

In Fit- & Proper-Schulungen für den Vorstand wurde über die Voraussetzungen für die Erreichung der Klimaziele berichtet und über den aktuellen Stand informiert. Weiters wurde über sich abzeichnende regulatorische Änderungen und die daraus resultierenden neuen Anforderungen für die RBI diskutiert.

## Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen. In seinen Sitzungen legte der Aufsichtsrat besonderes Augenmerk auf eine vorausschauende und umsichtige Risikosteuerung und Kapitalplanung.

Die Berücksichtigung der Folgewirkungen aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, wie insbesondere die makroökonomischen Auswirkungen und die strategische Positionierung der RBI, wurden im Aufsichtsrat eingehend erörtert. Dabei wurden unter anderem die unterschiedlichen Optionen eines möglichen Ausstiegs bzw. einer Entkonsolidierung der russischen Einheit und die damit verbundenen rechtlichen, wirtschaftlichen und regulatorischen Aspekte im Aufsichtsrat diskutiert. Regelmäßig wurde auch über die Reduktion des Geschäfts in Russland informiert.

Der Aufsichtsrat beschäftigte sich mit den Zielen und Effekten des Projektes zur Implementierung einer neuen Geschäftsbankstrategie (One Business Bank, siehe Kapitel Sitzungen des Vorstands). Weiters war der Aufsichtsrat in die jährliche Strategieüberprüfung eingebunden. Wie auch im vergangenen Geschäftsjahr fanden gemeinsame Strategieworkshops des Aufsichtsrats und Vorstands zur eingehenden Diskussion und Analyse der strategischen Ausrichtung statt.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung wurde der Aufsichtsrat ausführlich über die Ertrags-, Liquiditäts-, Risiko- und Kapitalsituation der RBI – sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der russischen Einheit – informiert. Außerdem wurde regelmäßig ein Update zum Stand der gerichtsanhängigen Rechtsfälle in Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten in Polen und dem daraus resultierenden Wertberichtigungsbedarf gegeben.

Darüber hinaus wurde dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen über die wirtschaftliche Situation ausgewählter Netzwerkbanken sowie die makroökonomischen Rahmenbedingungen im jeweiligen Land berichtet. Diese Berichterstattung erfolgte zum Teil in der Aufsichtsratssitzung direkt durch die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Netzwerkbanken.

In den regelmäßig stattfindenden Compliance Updates wurden der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ausführlich über aktuelle Compliance-Themen, insbesondere betreffend Finanzsanktionen sowie Bekämpfung von Geldwäsche informiert. Ebenfalls in regelmäßigen Abständen wurde der Aufsichtsrat über den Status der IT-Sicherheit sowie die gesetzten Initiativen in der Gruppe informiert.

Es fanden wie jedes Geschäftsjahr mehrere Fit-&-Proper-Schulungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats statt. Fixer Bestandteil der Fit-&-Proper-Schulungen sind dabei die Updates zu aktuellen regulatorischen Themen. Im Jahr 2023 lag der Schwerpunkt der Schulungen beim Thema ESG mit Fokus CSRD und CSDDD und damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen und Haftungsfragen. Weitere Updates gab es zu aktuellen Entwicklungen in der EU im Bereich der Digitalisierung, zu den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für das Kreditlimitmanagement sowie zum internationalen Zahlungsverkehr unter Berücksichtigung des Sanktionsregimes. Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten weiters eine Schulung zum Thema Directors' Dealings und den Umgang mit Insiderinformationen.

Der Aufsichtsrat beschloss entsprechend der Empfehlung des Nominierungsausschusses, die Funktionsperiode des Vorstandsmitglieds Mag. Andreas Gschwentner für drei weitere Jahre bis zum 30. Juni 2026 zu verlängern. Nachdem Mag. Peter Lennkh bekannt gegeben hatte, sein Vorstandsmandat vorzeitig aus persönlichen Gründen zurückzulegen, stimmte der Aufsichtsrat der vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode mit Wirksamkeit zum 31. August 2023 zu. Nach Abschluss des Nachfolgeprozesses und auf Basis der Empfehlung des Nominierungsausschusses beschloss der Aufsichtsrat, Mag. Marie-Valerie Brunner als neues Vorstandsmitglied für den Bereich Corporate & Investment Banking Customer Coverage mit Wirkung zum 1. November 2023 zu bestellen.

Das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand war getragen von offener Kommunikation; dies nicht nur in den regulären Sitzungen selbst, sondern auch außerhalb in Form einer Vielzahl von Informationssitzungen sowie informellen Gesprächen.

## Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse des Aufsichtsrats

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der Arbeitsausschuss befasst sich nicht nur mit Kredit- und Limitanträgen, sondern auch mit allgemeinen Fokusberichten zu den einzelnen Industrien im Firmenkundensegment sowie im Bereich Finanzinstitute. Dabei werden jeweils auch ausgewählte Kundengruppen und Finanzinstitute erörtert sowie über wesentliche positive und negative Veränderungen in der Bonität von Kunden berichtet. Zusätzlich befasst sich der Arbeitsausschuss im Jahresverlauf sowohl mit der Entwicklung der 20 größten Gruppen verbundener Kunden im Firmenkundensegment als auch mit aktuellen anlassbezogenen Sonderberichten zu bestimmten Kunden oder Industrien. Der Arbeitsausschuss diskutiert und entscheidet Limitanträge von Unternehmen und Finanzinstitutionen und leitet nach Erörterung jene Anträge an den Gesamtaufichtsrat weiter, die in dessen Entscheidungskompetenz fallen. Ebenso werden Berichte an den Aufsichtsrat vorbesprochen, wie der jährliche Bericht über Großkredite gemäß § 28b BWG. Zuschüsse von Eigenkapital an Beteiligungsunternehmen im Rahmen bestimmter Betragsgrenzen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Arbeitsausschusses. Diese wurden in den entsprechenden Antragsfällen im Geschäftsjahr 2023 erteilt.

Neben den Kredit- und Limitanträgen wurden dem Arbeitsausschuss 2023 umfangreiche Fokusberichte über einzelne Kundenbereiche und die von ihnen betreuten Kundensegmente im Corporate- und Financial-Institutions-Bereich präsentiert. Dabei wurden auch die jeweiligen Anteile am Gesamtportfolio, die Ratingqualität sowie segmentspezifische Entwicklungen und Ausfallwahrscheinlichkeiten besprochen. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Arbeitsausschusses für die Genehmigung der Geschäftsverteilung im Vorstand, wurde die neue Aufbauorganisation im Vorstand für die Bereiche Corporate und Investment Banking vom Arbeitsausschuss genehmigt.

In die Zuständigkeit des Risikoausschusses fallen die Beratung des Vorstands hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie, die Überwachung der Umsetzung dieser im Zusammenhang mit der Steuerung, der Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie die Beobachtung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Dazu erfolgen im Risikoausschuss quartalsmäßige Berichte, unter anderem zum Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko sowie zu den Themen Internes Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und der Entwicklung uneinbringlicher Kredite. Darüber hinaus werden aktuelle Risikoaspekte behandelt, und es erfolgen im Fall aktueller politischer Veränderungen ausgewählte Länderberichte sowie Berichte zu regulatorischen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die RBI. Weiters werden im Risikoausschuss die relevanten Kennzahlen und Toleranzwerte hinsichtlich des Risikoappetits der Gruppe unter Berücksichtigung von Budgetplanung und Strategie besprochen.

Ferner fällt auch die Überprüfung, ob bei der Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell sowie die Risikostrategie angemessen berücksichtigt wurden in die Zuständigkeit des Risikoausschusses. Hierzu bespricht der Risikoausschuss die ihm vorliegenden Berichte zur Preisgestaltung und Preiskalkulation im Kunden- und Finanzinstitutsgeschäft und berät erforderlichenfalls hinsichtlich eines Plans mit Abhilfemaßnahmen. Der Risikoausschuss überwacht weiters, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen, Risiko-, Kapital-, und Liquiditätsaspekte

und der Zeitpunkt realisierter Gewinne und Verluste angemessen berücksichtigt werden. Dazu wird im Risikoausschuss ein Bericht zur Vergütungspolitik vorgelegt, anhand dessen überprüft wird, ob die Vergütungsstruktur den Risikoappetit der RBI reflektiert.

Besonders im Risikoausschuss waren 2023 die Folgen des Krieges in der Ukraine, die geopolitische Lage sowie die makroökonomischen Folgewirkungen ein zentrales Thema. Der Risikoausschuss befasste sich weiters im Detail mit den Ergebnissen des EBA-Stresstests, durchgeführt vor dem Hintergrund der geopolitischen und makroökonomischen Lage, und er wurde laufend über den aktuellen Stand des Tests und die Ergebnisse informiert.

Im Risikoausschuss erfolgte ein regelmäßiges Update zum Compliance-Risikoprofil insbesondere in Bezug auf Geldwäschereibekämpfung und Sanktionsmanagement. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Überwachung des IT-Riskmanagements sowie der Resilienz der IT-Infrastruktur über die ebenfalls regelmäßig berichtet wurde.

Die Darstellung des Risikoappetits und die Prognosen hierzu wurden regelmäßig im Risikoausschuss behandelt. Darüber hinaus befasste sich der Risikoausschuss mit der Risikoentwicklung in den einzelnen Geschäftssegmenten und der Portfolioqualität, insbesondere im Retail- und Firmenkundenbereich. Im Fokus stand dabei stets die Sicherstellung eines vorausschauenden, umsichtigen und proaktiven Risikomanagements.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er erteilt Empfehlungen zur Verbesserung seiner Zuverlässigkeit und beaufsichtigt die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Der Ausschuss überwacht zudem die Abschluss- und die Konzernabschlussprüfung sowie damit einhergehend die Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers/Bankprüfers, vor allem im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen.

Der Prüfungsausschuss befasst sich eingehend mit dem Prüfungsplan und erörtert mit dem Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung besonders wesentliche Prüfungssachverhalte und -schwerpunkte, den Management Letter sowie den Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems. Der Prüfungsausschuss prüft weiters den Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Darüber hinaus prüft der Aufsichtsrat den konsolidierten nichtfinanziellen Bericht (Nachhaltigkeitsbericht).

Weiters findet mit der internen Revision ein regelmäßiger Austausch zu allgemeinen Revisionsthemen, den festgelegten Prüfungsgebieten, den im Rahmen der Prüfungstätigkeit gemachten Feststellungen sowie den sich daraus ergebenden Verbesserungsmaßnahmen statt. Über den Status des internen Kontrollsystems sowie dessen Wirksamkeit wird regelmäßig berichtet. Im Speziellen werden die Resultate der durchgeführten Überprüfung der Schlüsselkontrollen in den Non-Financial-Reporting- und Financial-Reporting-Bereichen sowie erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung diskutiert. Ebenso befasst sich der Prüfungsausschuss mit dem Accounting-Rahmenwerk und bespricht die Implementierung notwendiger Projekte.

Der Prüfungsausschuss wurde über das Projekt zur Einführung einer neuen IT-Architektur für den Finance-Bereich informiert, das zum Ziel hat, strengere und straffere End-to-End-Datenflüsse einzurichten sowie weitere Qualitätsverbesserungen sicherzustellen.

Berichtet wurde auch über den Status der kreditbezogenen Rückstellungen für Rechtsrisiken aus dem Schweizer-Franken-Hypothekarportfolio in Polen und den daraus resultierenden gestiegenen Risikovorsorgen.

Der Prüfungsausschuss analysierte zudem detailliert die bilanzielle Behandlung möglicher Szenarien eines Ausstiegs der RBI aus Russland.

Im Bereich ESG gab es Updates zur Business Strategie für Klima und Umwelt, zum ESG-Financial Steering der RBI sowie zum Status zur Vorbereitung der Berichterstattung gemäß der neuen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

In allen Sitzungen wurde dem Prüfungsausschuss aus dem Bereich Compliance ein Update zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für die RBI AG sowie ein quartalsweises Update zum RBI Compliance Group Steering gegeben.

Zur Einschätzung der Qualität der Abschlussprüfung und des Abschlussprüfers wurde von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem Finance-Bereich ein Fragebogen zur Erfassung von Indikatoren zur Beurteilung der Prüfqualität entwickelt und durch den Prüfungsausschuss anhand dieses Fragebogens eine Bewertung des Prüfers vorgenommen.

Neben den jährlichen regelmäßigen Kontrolltätigkeiten des Prüfungsausschusses gab es im Geschäftsjahr 2023 regelmäßig Updates zur Geschäftsentwicklung, in denen das Finanzergebnis, die Entwicklung des Kreditgeschäfts sowie der Einfluss aktueller geopolitischer Situationen auf die RBI diskutiert wurden.

Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehört in erster Linie die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft, insbesondere auf Grundlage des BWG und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des ÖCGK. Dabei werden neben den Unternehmensinteressen auch die langfristigen Interessen von Aktionärinnen und Aktionären, Investorinnen und Investoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

der Gesellschaft sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt.

Dem Vergütungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats betreffend die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Vergütungspolitik) sowie die Vorbereitung des diesbezüglichen Vergütungsberichts. Der Vergütungsausschuss beschließt, unter Berücksichtigung der Vergütungspolitik, detaillierte interne Vergütungsrichtlinien für den Vorstand und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RBI und nimmt im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen erforderlichenfalls Anpassungen vor. Darauf aufbauend erfolgt durch den Vergütungsausschuss die Auswahl der Unternehmen innerhalb der RBI-Gruppe, auf welche die Vergütungsprinzipien anzuwenden sind. Diese Auswahl und der zugrundeliegende Auswahlprozess werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Auch obliegt dem Vergütungsausschuss die Genehmigung der jährlich vorgelegten Auswahl jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Funktionen, denen ein materieller Einfluss auf das Risikoprofil der Gruppe bzw. des Unternehmens zukommt. Die Auswahlkriterien und der Entscheidungsprozess unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch den Vergütungsausschuss. Der Risikoausschuss wird vorbereitend in die Auswahl der identifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebunden.

Der Vergütungsausschuss legt, unter Berücksichtigung der Vergütungspolitik, die Performance-Management-Grundsätze für den Vorstand fest. Weiters überwacht er die Erfüllung der regulatorischen sowie der allgemeinen leistungsbezogenen Voraussetzungen für die Bonusgewährung und Auszahlung und ist in die Entscheidungsfindung, ob ein Malus- oder Clawbackereignis eingetreten ist, eingebunden.

Der Vergütungsausschuss bestätigte das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Bonusauszahlung in Bezug auf das Geschäftsjahr 2023. Details zur Vorstandsvergütung finden sich im Vergütungsbericht. Der Vergütungsausschuss war in die Vorbereitung des Vergütungsberichts, welcher der Hauptversammlung vorgelegt wurde, eingebunden. Weiters hat der Vergütungsausschuss die Umsetzung der von ihm genehmigten Grundsätze für die Vergütung unter Berücksichtigung der von den zuständigen Bereichen (PO&I, Interne Revision, Group Risk Controlling und Group Compliance) erstellten Berichte überwacht.

Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses zählt, geeignete Bewerber für die Besetzung freier Stellen im Vorstand und Aufsichtsrat zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit und der Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs evaluiert der Nominierungsausschuss anhand einer Aufgabenbeschreibung potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten und gibt nach entsprechender Fit-&-Proper-Überprüfung eine Empfehlung zur Besetzung des jeweiligen Organs ab.

Der Nominierungsausschuss legt eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat fest, entwickelt eine Strategie zur Erreichung der definierten Zielquote und pflegt einen regelmäßigen Austausch über die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen. Auch hat der Nominierungsausschuss die Entscheidungsfindung in Vorstand und Aufsichtsrat zu evaluieren. Dabei achtet er darauf, dass Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden. Dies prüft und bewertet der Nominierungsausschuss anhand der Sitzungsprozesse und der Kommunikationswege innerhalb der Gremien (z. B. Erstellung von Protokollen, Vertretungsregelungen, Beschlussfassung im Umlaufweg in dringenden Fällen, Maßnahmencontrolling, Sitzungsvorbereitung, Übermittlung von Unterlagen) sowie durch die eigene Wahrnehmung der Mitglieder. Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses zählt weiters die regelmäßige Bewertung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wozu Berichte zur Zusammensetzung sowie zu den Organisationsstrukturen und den Arbeitsergebnissen der einzelnen Gremien zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden. Ebenso erfolgt eine regelmäßige Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit. Die Bewertung erfolgt im Nominierungsausschuss und basiert auf Selbstbeurteilungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie auf den individuellen Fortbildungsberichten.

Im Rahmen der Fit-&-Proper-Überprüfung stellte der Nominierungsausschuss fest, dass sämtliche Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sowie Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer Gesamtheit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Zudem wurden die Mandatsgrenzen sowie die zeitliche Verfügbarkeit überprüft und bestätigt.

Weiters überprüft der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand. Hierzu werden im Gremium sowohl die Selektion der Inhaber von Schlüsselfunktionen und die Grundsätze der Führungskräfteauswahl und -entwicklung sowie der Nachfolgeplanung als auch die Regelungen und Maßnahmen für die Besetzung von Positionen im höheren Management evaluiert.

Im Geschäftsjahr 2023 lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Nominierungsausschusses auf der Nachfolgeplanung für den Aufsichtsrat und den Vorstand. Nach der Bestätigung durch den Nominierungsausschuss für die weiterhin bestehende Eignung von Mag. Dr. Gaal schlug der Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 30. März 2023 deren Wiederbestellung vor. Weiters wurde die Fit & Properness von Mag. Manfred Wilhelmer positiv geprüft und seine Wahl als neues Mitglied in den Aufsichtsrat empfohlen, die in der Hauptversammlung am 21. November 2023 erfolgt ist. Der Nominierungsausschuss schlug nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen dem Aufsichtsrat die Wiederbestellung von Mag. Andreas Gschwenter zum Vorstand der RBI AG vor. Weiters wurde vom Nominierungsausschuss ein strukturierter interner und externer Prozess zur Besetzung des aufgrund des Ausscheidens von Mag. Peter Lennkh freierwerdenden Vorstandsmandats durchgeführt. Nach einem

mehrmonatigen Suchprozess und eingehenden Kandidatenhearings wurde beschlossen, Mag. Marie-Valerie Brunner dem Aufsichtsrat als Vorstand für den neuen Bereich CIB Customer Coverage vorzuschlagen.

In mehreren Sitzungen beschäftigte sich der Nominierungsausschuss mit der Entwicklung der Erreichung der Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht und den zur Zielerreichung gesetzten und geplanten Maßnahmen. Der Nominierungsausschuss beschloss die Festlegung einer neuen gemeinsamen Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und Aufsichtsrat der RBI AG von mindestens 30 Prozent bis zum Ende des Jahres 2026. Weitere Informationen finden sich im Kapitel zur Beschreibung des Diversitätskonzepts.

Der Personalausschuss befasst sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und ihren Anstellungsverträgen. Im Speziellen bespricht und entscheidet er über die Bestimmungen in den Anstellungsverträgen der einzelnen Vorstandsmitglieder und nimmt erforderlichenfalls Vertragsanpassungen vor. Darüber hinaus fällt die Zustimmung zu einer allfälligen Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder in den Verantwortungsbereich des Personalausschusses. Der Ausschuss bespricht und prüft allfällige Rückforderungen bezahlter Bonus-Beträge (Clawback) oder die Nicht-Auszahlung zurückgestellter Beträge (Malus) für den Fall, dass Informationen vorliegen, die diesbezügliche Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

Weiters entscheidet er auf Basis der geltenden Regelungen über die konkreten Zielvorgaben für den Vorstand und nimmt erforderlichenfalls Anpassungen vor. Der Personalausschuss erörtert die Zielerreichung des Vorstands und genehmigt darauf basierend die Bonuszuweisung. Der Personalausschuss entscheidet auch über die Auszahlung der aufgeschobenen Bonus-Teilbeträge aus den Vorjahren, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zeitlich versetzt ausgezahlt werden.

Der Personalausschuss bestätigte die Erreichung der allgemeinen Voraussetzungen für eine Bonuszahlung an die Vorstände und genehmigte entsprechend der Zielerreichung die Auszahlung der variablen Vergütung. Details dazu finden sich im Vergütungsbericht.

Weiters wurden die individuellen Leistungskriterien für das Geschäftsjahr 2023 sowie die Gewichtung der finanziellen und nicht finanziellen Ziele vom Personalausschuss festgelegt. Dies erfolgt gemäß den Vorgaben der RBI-internen Performance-Management-Richtlinie. Wesentliche Basis für die nicht-finanziellen Leistungskriterien sind die Ziele der Vision-Mission 2025. Dabei werden insbesondere auch Nachhaltigkeitsziele berücksichtigt. Auch hierzu finden sich weitere Details im Vergütungsbericht.

Aufgaben des Digitalisierungsausschusses sind die Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrats hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Digitalisierungsstrategie (inkl. IT, neue Technologien, Datenanalyse und Innovation) und der darauf bezogenen strategischen Investitionsentscheidungen. Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst die Überwachung der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und des Fortschritts in der digitalen Transformation und die regelmäßige Berichterstattung darüber an den Aufsichtsrat.

Aufgrund der stetig steigenden Bedeutung der Digitalisierung, vor allem auch im Bereich des Bankwesens, gab es eine große Anzahl an Digitalisierungsthemen, mit denen sich der Digitalisierungsausschuss im Geschäftsjahr 2023 befasste. Der Schwerpunkt lag auf den Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz und deren Auswirkungen und möglichen Anwendungsfällen im Finanzdienstleistungsbereich. Auch die aktuelle Situation und Trends im Bereich der Cyber Security wurden erörtert. Weiters diskutierte der Ausschuss konzernweite digitale Initiativen in den einzelnen Geschäftsfeldern und das tourliche Update zur IT-Konzernstrategie.

## Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat (AR) zu vier ordentlichen Sitzungen sowie zu zwei außerordentlichen Sitzungen zusammen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats war an der persönlichen Teilnahme an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats verhindert.

Der Arbeitsausschuss (AA) trat im Geschäftsjahr 2023 zu zwölf Sitzungen zusammen. Der Risikoausschuss (RA) tagte viermal, der Prüfungsausschuss (PrA) sechsmal, der Vergütungsausschuss (VA) viermal, der Nominierungsausschuss (NA) zehnmal, der Personalausschuss (PA) sechsmal und der Digitalisierungsausschuss (DA) zweimal.

Die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie in den jeweiligen Ausschüssen stellte sich wie folgt dar:

Aufsichtsratsmitglied	AR (6)	AA (12)	RA (4)	PrA (6)	VA (4)	NA (10)	PA (6)	DA (2)
Mag. Erwin Hameseder	6/6	12/12	4/4	6/6	4/4	10/10	6/6	n/a
MMag. Martin Schaller	6/6	11/12	4/4	n/a	4/4	10/10	6/6	2/2
Dr. Heinrich Schaller	6/6	12/12	4/4	5/6	4/4	10/10	6/6	n/a
Mag. Michael Alge	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2/2
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	6/6	n/a	4/4	6/6	4/4	n/a	n/a	n/a
Dr. Andrea Gaal	6/6	12/12	4/4	6/6	4/4	10/10	6/6	2/2
Mag. Peter Gauper	2/2	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Mag. Michael Höllerer	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Dr. Rudolf Könighofer	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Dr. Heinz Konrad	4/6	n/a	n/a	n/a	n/a	10/10	6/6	n/a
MMag. Reinhard Mayr	6/6	n/a	n/a	6/6	n/a	n/a	n/a	2/2
Mag. Birgit Noggler	6/6	12/12	4/4	5/6	4/4	10/10	6/6	n/a
Mag. Manfred Wilhelmer	1/2	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Dr. Natalie Egger-Grunicke	6/6	6/10	3/3	6/6	2/2	8/10	n/a	1/2
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	6/6	12/12	1/1	6/6	4/4	10/10	n/a	2/2
Mag. Rudolf Korten Hof	4/6	1/2	1/4	3/6	1/2	6/10	n/a	n/a
Mag. (FH) Gebhard Muster	6/6	n/a	4/4	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Mag. Helge Rechberger	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Mag. Denise Simek	6/6	11/12	n/a	n/a	4/4	n/a	n/a	n/a
Anwesenheit gesamt	95 %	93 %	92 %	91 %	97 %	93 %	100%	92 %

n/a nicht anwendbar, da kein Mitglied im jeweiligen Ausschuss

Der Aufsichtsrat sowie der Arbeitsausschuss fassten darüber hinaus ihre Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gemäß § 92 Abs 3 AktG.

## Selbstevaluierung und Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG führt gemäß C-Regel 36 des ÖCGK seit dem Geschäftsjahr 2019 eine jährliche Selbstevaluierung und Effizienzprüfung durch, um eine nachhaltige Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats zu erzielen.

Über die geforderte Minimalanforderung für die Selbstevaluierung und Effizienzprüfung gemäß C-Regel 36 des ÖCGK hinausgehend, erfolgt die Selbstevaluierung seit 2019 mit professioneller externer Begleitung im Rahmen einer Kooperation mit Expertinnen und Experten der Wirtschaftsuniversität Wien.

Wie in den Jahren zuvor wurde auch im Jahr 2023 eine schriftliche Online-Befragung durchgeführt und von den externen Experten analysiert und ausgewertet. Die Ergebnisse der Aufsichtsratsvaluierung und künftige Handlungsmaßnahmen und Optionen zur weiteren Stärkung der Aufsichtsratsaktivität wurden im Rahmen einer von den externen Beratern moderierten Diskussion von den Aufsichtsratsmitgliedern erörtert. Die Aufsichtsratsmitglieder hoben dabei die verstärkte Einbindung des Aufsichtsrats in die Strategiearbeit als besonders positiv hervor. Die hohe Kompetenz der Mitglieder und die sehr gute Zusammenarbeit im Aufsichtsrat wird von den Mitgliedern sehr geschätzt. Die Organisation der Aufsichtsratsarbeit wird als sehr professionell wahrgenommen.

## Rolle und Aktivitäten des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet und koordiniert das Aufsichtsratsgremium und agiert gesellschaftsintern gegenüber dem Vorstand als oberster Repräsentant des Aufsichtsratsplenums. In seiner Funktion als Informationsmittler leitet der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstand erhaltene Informationen an seine Aufsichtsratskollegen weiter, sodass diese ihrerseits ihre Aufsichts-, Kontroll- und Mitwirkungskompetenzen wahrnehmen können. Neben der Erfüllung seiner Aufgaben zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Aufsichtsrats tritt der Aufsichtsratsvorsitzende darüber hinaus auch außen- und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung, beispielsweise in seiner Funktion als Leiter der Hauptversammlung.

Zusätzlich zu den 50 Sitzungstagen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse fanden in Vorbereitung auf die Sitzungstage sowie zur laufenden Erörterung von aktuellen (strategischen) Themenstellungen im Jahr 2023 zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden, Mag. Erwin Hameseder, 10 Sitzungen statt. Das Aufsichtsratspräsidium (bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern) trat im Jahr 2023 zu 16 Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Zusätzlich hielt der Aufsichtsrat zwei Strategie-Workshops mit dem Vorstand ab.

Weiters fanden im Geschäftsjahr 50 bilaterale Termine des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Vorstandsmitgliedern und Bereichsleitern statt, wobei davon 29 Besprechungen mit dem CEO abgehalten wurden. Ebenso standen die Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses in regelmäßigem Kontakt und Dialog mit den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere mit dem CEO, dem CRO und mit den Leitern der internen Kontrollfunktionen sowie dem CFO. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Aufsichtsratsvorsitzende an über 100 Sitzungsterminen mit Bezug zur RBI teilgenommen hat.

Ferner fanden Treffen des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Vorsitzenden des Prüfungs- sowie des Risikoausschusses mit Vertretern der Aufsicht statt, in welchem die Schwerpunkte der Aufsicht sowie aktuelle für die RBI relevante Themen diskutiert wurden.

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Aufsichtsrats, und insbesondere des Aufsichtsratsvorsitzenden, ist das Chairman's Office als Kompetenzzentrum für Aufsichtsratsangelegenheiten und als unternehmensinterne Schnittstelle eingerichtet. Das Chairman's Office gewährleistet eine effiziente Organisation der Aufsichtsratsarbeit unter Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorgaben und fungiert als Koordinationsstelle zwischen dem Aufsichtsrat und allen relevanten Stakeholdern in der RBI.

## Hauptversammlung

Im Geschäftsjahr 2023 fanden eine ordentliche Hauptversammlung am 30. März 2023 sowie eine außerordentliche Hauptversammlung am 21. November 2023 statt. Der Vorstand der RBI AG hatte mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils beschlossen, die Hauptversammlungen als hybride Versammlung abzuhalten. Die Aktionärinnen und Aktionäre und sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Möglichkeit, entweder physisch anwesend zu sein oder virtuell mittels Fernteilnahme und Fernabstimmung teilzunehmen.

Aufgrund des anhaltenden Krieges in der Ukraine und den daraus resultierenden geopolitischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten, schlugen Vorstand und Aufsichtsrat der ordentlichen Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn 2022 auf neue Rechnung vorzutragen. Außerdem kündigte der Vorstand an, eine nachträgliche Dividendenausschüttung in Höhe von voraussichtlich bis zu EUR 0,80 je dividendenberechtigter Stammaktien aus dem vorgetragenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2022 im laufenden Geschäftsjahr zu prüfen, um die Aktionäre angemessen am Unternehmensgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahrs zu beteiligen. Zudem wurde im Zuge der ordentlichen Hauptversammlung das RBI Aufsichtsratsmandat von Dr. Andrea Gaal verlängert.

Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung vom 30. März 2023:

Tagesordnungspunkte	Abstimmungsergebnis		
	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Gültige Stimmen <sup>1</sup>
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns	99,95%	0,05%	76,28%
3. Beschlussfassung über den Bericht zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 (Vergütungsbericht 2022)	94,35%	5,65%	76,28%
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022	99,95%	0,05%	76,17%
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022	97,13%	2,87%	76,15%
6. Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024	99,72%	0,28%	76,27%
7. Wahl von Dr. Andrea Gaal in den Aufsichtsrat	86,72%	13,28%	76,28%

<sup>1</sup> bezogen auf das gesamte Grundkapital

Wie in der ordentlichen Hauptversammlung angekündigt, prüfte der Vorstand die Entwicklung der Kapitalquoten, regulatorische Vorgaben und strategische Überlegungen und beschloss in Kenntnis der Geschäftsentwicklung und der Ertragslage der RBI gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der außerordentlichen Hauptversammlung am 21. November 2023 die Ausschüttung einer Dividende von € 0,80 je dividendenberechtigter Stammaktie vorzuschlagen, und den restlichen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2022 auf neue Rechnung vorzutragen. Da Mag. Peter Gauper mit Wirksamkeit zum 14. Juni 2023 sein Mandat als Aufsichtsrat niedergelegt hatte, wählte die außerordentliche Hauptversammlung Mag. Manfred Wilhelmer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat. Weiters wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen, die Satzung an das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) und an das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) anzupassen, das eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Versammlungen etabliert.

Abstimmungsergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. November 2023:

Tagesordnungspunkte	Abstimmungsergebnis		
	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Gültige Stimmen <sup>1</sup>
1. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns	99,98%	0,02%	77,15%
2. Wahl in den Aufsichtsrat	85,09%	14,91%	77,15%
3. Änderung der Satzung in §§ 3 und 14	98,41%	1,59%	77,11%

<sup>1</sup> bezogen auf das gesamte Grundkapital

Die Aktionärinnen und Aktionäre als Eigentümerinnen und Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt nach § 15 Nr. 3 der Satzung der RBI AG grundsätzlich das Prinzip eine Aktie, eine Stimme. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen und alle Aktionärinnen und Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme. Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024 findet am 4. April 2024 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) und in elektronischer Form bekanntgemacht.

## Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI

Die Raiffeisen-Landeszentralen sowie unmittelbare Tochtergesellschaften der Raiffeisen-Landeszentralen sind aufgrund einer Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI gemeinsam vorgehende Rechtsträger i. S. d. § 1 Z 6 Übernahmegesetz (siehe Stimmrechtsmitteilung zuletzt vom 20. August 2019). In der Syndikatsvereinbarung sind unter anderem eine Stimmbindung für alle Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der RBI unterliegen, Nominierungsrechte für den Aufsichtsrat der RBI und Vorkaufsrechte zwischen den Syndikatspartnern vereinbart. Ferner ist vereinbart, dass seit Ablauf des Zeitraums von drei Jahren ab Wirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI, somit nunmehr seit 18. März 2020, Verkäufe von durch die Raiffeisen-Landeszentralen gehaltenen RBI-Aktien (mit wenigen Ausnahmen) vertraglich beschränkt sind, wenn dadurch die zusammengerechnete Beteiligung der Raiffeisen-Landeszentralen (unmittelbar und/oder mittelbar) an der RBI 40 Prozent (zuvor 50 Prozent) des Grundkapitals zuzüglich einer Aktie unterschreiten würde. Im Geschäftsjahr wurden der RBI weder in Bezug auf das Syndikat insgesamt, noch bezogen auf einzelne Syndikatsmitglieder im Sinne des Börsegesetzes veröffentlichungspflichtige Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an der RBI angezeigt.

## Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen iSd § 80 AktG sowie Beschreibung des Diversitätskonzepts nach § 243c Abs 2 Z 2 und 3 UGB

### Beschreibung des Diversitätskonzepts

Die RBI bekennt sich aktiv zur Herstellung gleicher Chancen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, sexueller Orientierung, körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder Religion bzw. Weltanschauung. Dieser Grundsatz erstreckt sich über alle Bereiche des Personalmanagements von der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die Entlohnung bis zur Beurteilung und Karriereentwicklung. In der RBI Group Diversity and Inclusion Policy sind Haltung, Rollen und Verantwortung der RBI dem Thema Diversität gegenüber definiert sowie der Grundsatz verankert, eine Diversitätsstrategie in der RBI zu implementieren. In den meisten Tochtergesellschaften wurden Diversity-Officer ernannt und lokale Strategien verabschiedet. Die in der Konzernzentrale erstellte Strategie für Vielfalt und Inklusion zielt darauf ab, das Thema in der gesamten Gruppe zu verankern, weg von einzelnen Initiativen hin zu einer führungsgesteuerten und ganzheitlichen Vielfalt und Inklusion nach folgenden fünf Prinzipien:

- Wir leben Engagement und Verpflichtung für Diversität und Inklusion von der obersten Führungsebene an
- Wir haben diverse und auf Diversität sensibilisierte Führungsteams
- Wir befähigen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer inklusiven Arbeitskultur beizutragen
- Wir bauen Diversität und Inklusion bewusst in Personalprozesse und -praktiken ein
- Wir arbeiten transparent und datengetrieben

Wichtige Bestandteile der RBI Group Diversity and Inclusion Policy sind die Diversitätsvision und -mission der RBI sowie jene Leitsätze, die bei der täglichen Umsetzung Orientierung bieten: „Für die RBI bedeutet Vielfalt Mehrwert. Die Chancen der Vielfalt auszuschöpfen nützt nachhaltig dem Unternehmen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Wirtschaft und Gesellschaft. Mit gelebter Vielfalt setzt die RBI die 130-jährige Erfolgsgeschichte Raiffeisens fort. Um als starke Partnerin die Kundinnen und Kunden optimal zu unterstützen und sich als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren, nutzt die RBI aktiv und

professionell das Potenzial der Vielfalt.“ Mehr zum Thema Diversität ist auf der Website der RBI zu finden unter [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) → Nachhaltigkeit & ESG → Diversity & Inclusion. Die in der RBI Group Diversity and Inclusion Policy enthaltene Strategie für die Besetzung der Positionen in Vorstand und Aufsichtsrat legt fest, dass diese unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Diversität sowie der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat. Wichtige zu beachtende Diversitätsaspekte sind Alter, Geschlecht und geografische Herkunft. Zu den wesentlichen Anforderungen gehören weiters ein fundierter Bildungshintergrund sowie Berufserfahrung, vorzugsweise aus dem Umfeld von Fintechs, Banken bzw. Finanzinstitutionen. Die Formalisierung des Einstellungsverfahrens (auf allen Ebenen), die Fokussierung auf Frauen in der internen Nachfolgepipeline sowie die Unterstützung von Frauen bei ihrem Karriereweg helfen sowohl im Entscheidungsprozess als auch bei der Erreichung der gesetzten Ziele. Die RBI verfolgt ein breites Spektrum an Qualifikationen sowie Kompetenzen, um eine möglichst große Vielfalt an Erfahrung und unterschiedlichen Meinungen zu erreichen, die gemeinsam zu tragfähigen Entscheidungen führen sollen.

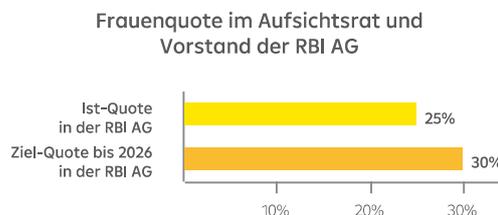
Um die Diversität der Märkte abzubilden und den kulturellen Kontext der RBI zu reflektieren, soll sich dieser Aspekt auch in der geografischen Herkunft der Mitglieder widerspiegeln. Zudem sollten im Interesse einer ausgewogenen Altersstruktur in Vorstand und Aufsichtsrat vorzugsweise nicht alle Mitglieder derselben Altersdekade angehören. Der Zielanteil für Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und höherem Management wurde für die RBI mit 35 Prozent bis spätestens 2024 festgelegt.

Von sechs Vorstandsmitgliedern der RBI AG stammen vier aus Österreich, ein Vorstandsmitglied ist polnischer und ein weiteres Vorstandsmitglied ist ukrainischer Herkunft. Damit beträgt der Anteil mit nicht-österreichischer Herkunft zum Jahresende 2023 33 Prozent (2022: 33 Prozent). Der Aufsichtsrat setzt sich zur Gänze aus Mitgliedern österreichischer Herkunft zusammen. Die Verteilung des Lebensalters erstreckt sich im Aufsichtsrat zwischen 45 und 69 Jahre (2022: zwischen 48 und 68 Jahre) und im Vorstand zwischen 45 und 64 Jahre (2022: zwischen 44 und 63 Jahre).

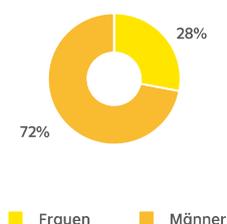
## Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen

Die RBI ist überzeugt, dass Diversität in Führungsteams hinsichtlich des Geschlechts, des Alters, der geografischen Herkunft, der Ausbildung und dem beruflichen Hintergrund ein wesentlicher Faktor ist, um die Entscheidungsqualität zu optimieren und das Phänomen eines angepassten Gruppendenkens möglichst zu verringern. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass Diversität letztlich positiv zur Leistung des Unternehmens beiträgt.

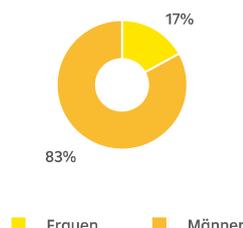
Diversität hinsichtlich Alter, geografischer Herkunft, Ausbildung und beruflichem Hintergrund ist in zufriedenstellendem Ausmaß im Management-Team vorhanden. Um nachhaltig eine ausgeglichene Geschlechterverteilung in der Unternehmensleitung zu erreichen und den regulatorischen Anforderungen in der EU zu folgen, passte der Nominierungsausschuss 2023 den Zielwert der RBI AG für das unterrepräsentierte Geschlecht auf 30 Prozent im Aufsichtsrat und Vorstand bis 2026 an. Ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Ziels ist der RBI AG 2023 mit einer weiblichen Nachbesetzung im Vorstand gelungen, per 31. Dezember 2023 war der Frauenanteil somit 25 Prozent (2022: 21 Prozent). Die weiteren Anteile von Frauen in Führungspositionen (Positionen mit Mitarbeiterverantwortung) bis zur dritten Führungsebene waren wie folgt: Aufsichtsrat 28 Prozent (2022: 28 Prozent), Vorstand 17 Prozent (2022: 0 Prozent), zweite Führungsebene 37 Prozent (2022: 35 Prozent) und dritte Führungsebene 28 Prozent (2022: 26 Prozent), dies bei einer Gesamtquote von Mitarbeiterinnen von 46 Prozent (2022: 46 Prozent).



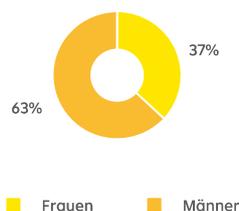
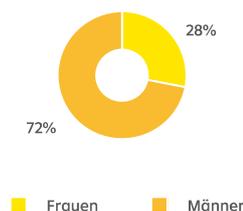
Frauen und Männer im Aufsichtsrat der RBI AG<sup>1</sup>



Frauen/Männer im Vorstand der RBI AG



<sup>1</sup>Die Verteilung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der RBI erfüllt die gesetzliche Anforderung im Sinne der aktienrechtlichen Berechnungslöge.

Frauen/Männer in Führungspositionen  
in der zweiten Führungsebene der RBI AGFrauen/Männer in Führungspositionen  
in der dritten Führungsebene der RBI AG

Die folgenden Zahlen für den RBI-Konzern beinhalten die RBI AG und 12 Netzwerkbanken in CEE sowie die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. und die Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. sowie die Valida Holding AG und die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft. Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat, Vorstand, und der zweiten Führungsebene betrug Ende 2023 35 Prozent (2022: 34 Prozent). Der Zielwert für 2024 ist 35 Prozent. Im RBI-Konzern waren insgesamt 63 Prozent (2022: 64 Prozent) der Beschäftigten Frauen. Der Frauenanteil in Vorstandsfunktionen betrug 20 Prozent (2022: 18 Prozent), in der zweiten Führungsebene 39 Prozent (2022: 38 Prozent). Der Frauenanteil in Aufsichtsräten lag bei 28 Prozent (2022: 27 Prozent).

Es bleibt vorrangiges Ziel der RBI, den Frauenanteil in Führungspositionen weiter zu erhöhen, obwohl bereits erfreuliche Fortschritte erkennbar sind. Hierzu bedarf es einer umfassenden Strategie, die vielfältige Maßnahmen auf allen Ebenen der Organisation umfasst. Das erste Maßnahmenbündel setzt an der Arbeitskultur an und zielt auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch einer geschlechtersensiblen Ausgestaltung der New World of Work an. Im Zuge dessen wird in der RBI AG das Audit „berufundfamilie“ seit 2020 durchgeführt und ein aktives Karenzmanagement forciert. Das Audit „berufundfamilie“ ist ein maßgeschneiderter Zertifizierungsprozess für Unternehmen, um dabei zu unterstützen, familienfreundliche Maßnahmen zu definieren, zu evaluieren und zielgerichtet umzusetzen. Zusätzlich umfasst das Maßnahmenbündel die Unterstützung von Frauen in Führungspositionen und von weiblichen Talenten über Networking, Coaching und Mentoring-Angebote. Das Ziel ist ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das für Männer und Frauen gleichermaßen Karrieremöglichkeiten eröffnet und weibliche Talente motiviert, sich für Führungspositionen zu bewerben.

Das zweite Maßnahmenbündel zielt auf die Auswahl und Weiterentwicklung weiblicher Talente ab, um eine Pipeline von Nachfolgekandidatinnen für Führungspositionen aufzubauen. Die Vorstandsbereiche haben Ziele für eine geschlechterbalancierte Nachfolgepipeline gesetzt und individuelle Strategien erarbeitet, um diese zu erreichen. Diese Strategien beinhalten Maßnahmen in Bezug auf Rekrutierung neuer und die Weiterentwicklung interner Talente. Best-Practice-Beispiele sind der Women Empowerment Circle im COO/CIO-Bereich und die Women-in-Risk-Initiative im CRO-Bereich, bei denen es sich um mitarbeiterinnen- und mitarbeitergetriebene Initiativen handelt, die von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern unterstützt werden. Der Women Empowerment Circle verfolgt seit 2017 das Ziel, die Vernetzung von Frauen zu institutionalisieren und wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Group IT Delivery vorangetrieben. Diese Initiative organisiert zielgruppenspezifische Veranstaltungen und fördert den Austausch mit Tochtergesellschaften. Weitere Formate sind die Women Empowerment Journey, regelmäßige Podiumsdiskussionen und die Beteiligung am Wiener Töchterttag.

Die Women-in-Risk-Initiative ist ein freiwilliges Netzwerk von Frauen in Führungspositionen im Risikobereich. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, sich gegenseitig und alle im Risikobereich tätigen Frauen zu unterstützen, indem sie Vorträge, Workshops und Diskussionen hält.

Darüber hinaus werden die Themen Inklusion und Unconscious Bias (unbewusste Voreingenommenheit) in bestehende Trainingsangebote eingebunden. So wurde beispielsweise das sogenannte Basic Leadership Training zur Unterstützung der neu hinzugekommenen Führungskräfte in der Konzernzentrale um das Thema der Unconscious Bias ergänzt. Zusätzlich wurde in verschiedenen anderen Veranstaltungen, wie z. B. den Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lernmodule für High Potentials, besonderer Wert auf die Integration von Vielfalt gelegt.

Das dritte Maßnahmenpaket bezieht sich auf die Auswahl des höheren Managements (erste und zweite Ebene unter dem Vorstand) und zielt auf die Verbesserung der Auswahlverfahren ab. Dazu gehört die Einrichtung einer internen Stelle für die konzernweite Rekrutierung von Führungskräften unter anderem mit dem Ziel, die Strategie für Vielfalt und Integration umzusetzen. Sie sorgt dafür, dass die Auswahlverfahren klar und transparent sind, wodurch die Zahl der qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber erhöht wird. Die Maßnahmen beziehen sich auf den gesamten Auswahlprozess einschließlich Stellenanzeigen (mit Fokus auf geschlechtsneutrale Formulierungen), vordefinierte klare Auswahlkriterien und Fokus auf den weiblichen Talentepool. Für jede Stelle werden strukturierte Interviews geführt und Einstellungsentscheidungen basieren auf vordefinierten Kriterienkatalogen. Darüber hinaus werden die relevanten Interessengruppen auf einen Mangel an Vielfalt auf den Kandidatinnen- und Kandidatenlisten aufmerksam gemacht. Bei Bedarf wird eine Personalberatungsagentur eingeschaltet. Jede Personalvermittlungsagentur wird sorgfältig unter Berücksichtigung ihrer Strategie für Vielfalt und Integration und ihrer Fähigkeit, einen breiten und vielfältigen Pool von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Stelle anzusprechen, bewertet. Neben den Auswahlverfahren liegt ein weiterer Schwerpunkt des Maßnahmenpakets darauf, Führungskräfte zu sensibilisieren, Verantwortung für die Erhöhung des Anteils von

Frauen in Führungspositionen zu übernehmen. Jedes Management-Team eines Vorstandsbereichs hat seine eigenen Ziele und Strategien zur Erhöhung des Frauenanteils in der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb der Vorstandsebene festgelegt. Dieses Maßnahmenbündel gibt mittel- und langfristig Impulse für den Kulturwandel und damit für die Förderung der Vielfalt im Unternehmen.

## Transparenz

Die RBI ist stetig bemüht Transparenz zu schaffen, und zwar für ihre Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Eigentümerinnen und Eigentümer. Ein offenes Kommunikationsnetzwerk sowie transparente Kommunikationswege stehen dabei an oberster Stelle.

In diesem Zusammenhang stellt der Österreichische Corporate Governance Kodex ein wesentliches Fundament der Transparenz dar. Die Anforderungen des Kodex sind vielfältig und bereits an diversen Stellen in diesem Bericht erwähnt. Um den Bestimmungen des Corporate Governance-Kodex nachzukommen, wird im Corporate Governance-Bericht der RBI angegeben, wo der Kodex sowie der Bericht selbst veröffentlicht werden. Weitere Anforderungen an die Transparenz sind die begründenden Erläuterungen zu Abweichungen von Regeln (Comply or Explain). Schließlich sind auch die Zusammensetzung der Gremien, die Maßnahmen zur Förderung von Frauen, das Diversitätskonzept, die Prüfung des Berichts durch den Aufsichtsrat, die Fragemöglichkeit der Aktionärinnen und Aktionäre zum Bericht in der Hauptversammlung und nicht zuletzt die Prüfung der Einhaltung der C-Regeln durch einen externen Prüfer weitere Anforderungen an die Transparenz, denen in der Gesellschaft bisher vollkommen entsprochen wurde.

Eines der wichtigsten Tools für die Außenkommunikation stellt die Website der RBI dar. Diese spielt eine wichtige Rolle für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionärinnen und Aktionären und deren Vertreterinnen und Vertretern, Kundinnen und Kunden, Analytistinnen und Analytisten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der interessierten Öffentlichkeit. Daher werden u. a. folgende Informationen bzw. Services auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Finanz- und regulatorische Berichte, Präsentationen und Webcasts, Ad-hoc- und Investor-Relations-Mitteilungen, Informationen zur Aktie und Aktionärsstruktur, Finanzkalender, Ratings sowie Konsensusschätzungen und Analysen, Informationen für Fremdkapitalgeber, der Corporate Governance- sowie Vergütungsbericht, der Corporate Governance-Kodex, Informationen zur Hauptversammlung, der Nachhaltigkeitsbericht sowie Ratings von Nachhaltigkeits-Ratingagenturen und Indexanbietern, Pressemeldungen und weitere News aus verschiedenen Bereichen, Informationen über meldepflichtige Wertpapiergeschäfte seitens des Vorstands und Aufsichtsrats (Directors' Dealings), die Satzung der RBI AG, ein Bestellservice für Finanzberichte sowie Investor Relations News per E-Mail und vieles mehr.

Um interne Kommunikationskanäle auszubauen, wurde analog zu den regulatorischen und gesetzlichen Richtlinien in der RBI ein Hinweisgebersystem in Form einer sicheren, anonymen, digitalen Whistleblower-Plattform eingerichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dort gruppenweit die Möglichkeit, ihre Hinweise zu etwaigen Verstößen in ihrer Landessprache einzugeben. Alle Hinweise werden durch Compliance in der RBI untersucht.

## Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI AG gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und von Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen bestimmte Funktionen, Rollen und Interessen ausüben oder innehaben (z. B. Aufsichtsratsmandate oder persönliche Beteiligungen etc.) sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass es bei Berührungspunkten mit der RBI-Gruppe zu keinen die RBI-Gruppe benachteiligenden Handlungen oder Entscheidungen sowie insgesamt zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen, der in der Evaluierung durch Compliance unterstützt wird. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat sich auch im Jahr 2023 tourlich mit dem Thema Interessenskonflikte befasst.

Diese und weitere Vorgaben und Verhaltensanweisungen sind in einer unternehmensinternen Richtlinie geregelt, die die von Gesetz und ÖCGK geforderten Verpflichtungen enthält. In dieser Richtlinie wurden ebenfalls die Leitlinien zur internen Governance der EBA, die gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen, der Leitfaden der EZB zur Eignung von Leitungs- und Aufsichtsorganen (EBA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und

Inhabern einer Schlüsselfunktion) und die Unternehmensführungsgrundsätze für Banken des Baseler Ausschusses zur Bankenaufsicht berücksichtigt.

Die RBI hat seit mehreren Jahren interne Richtlinien, die im Detail die Geschäftsvorfälle zur Vermeidung von Interessenkonflikten regeln. Den Mitte 2019 in Österreich in Kraft getretenen Regelungen für Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (im Rahmen der Umsetzung der EU-Aktionärsrechterichtlinie) wird durch eine eigens erlassene interne Direktive Rechnung getragen.

## Informations- und Cybersicherheit

Informations- und Cybersicherheit ist für die RBI ein zentrales Thema und hat höchste Priorität. Mit den Daten von Kundinnen und Kunden sowie von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern wird mit größter Sorgfalt umgegangen. Dabei wird stets berücksichtigt, wie sich die Faktoren, die die Informationssicherheit beeinflussen, verändern: etwa die Bedrohungslandschaft, die Technologie, das regulatorische Umfeld oder die Unternehmensstrategie.

Der Group Chief Information Security Officer ist für die Definition, laufende Weiterentwicklung und Implementierung der Informationssicherheitsstrategie der RBI zuständig. Die Prozesse der RBI sind nach ISO 27001, dem internationalen De-facto-Standard für Informationssicherheitsmanagement, zertifiziert. Der Geltungsbereich der Zertifizierung umfasst Kernbankprozesse, geschäftskritische Unterstützungsprozesse, Bankprodukte, die dafür notwendige IT-Infrastruktur, Standorte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Security-Steuerung für die RBI und Sicherheitsprozesse für Tochterunternehmen. Die RBI hat strategische Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit ergriffen, um einen höchstmöglichen Schutz der Kundendaten zu gewährleisten und um mögliche Bedrohungsszenarien für die Bank frühzeitig zu erkennen und bestmöglich zu bewältigen.

Der Großteil der Angriffe auf die RBI, wie zum Beispiel Phishing-Mails oder DDoS- Angriffe (Distributed Denial of Services), wird proaktiv durch die implementierten Security-Mechanismen und -Tools verhindert. Da ein präventives Sicherheitskonzept allein keinen hundertprozentigen Schutz bietet, ist es ein besonderes Anliegen, Präventions-, Detektions- und Reaktionsfähigkeiten laufend zu verbessern und der sehr dynamischen Bedrohungslandschaft anzupassen. Dies spiegelt sich auch als Schwerpunkt in der Sicherheitsstrategie 2023 wider. Neben den Verbesserungen und Verfeinerungen in der präventiven Cyber Security wurde ein besonderes Augenmerk auf die Optimierung der Detektionsfähigkeiten gelegt. Diese wurden im Raiffeisen Cyber Defense Center (Überwachung der Cyber-Sicherheitsrelevanten Aktivitäten in Bezug auf Auffälligkeiten) mit erweiterten Maßnahmen, wie z. B. der Simulation von realen Angriffen zur Überprüfung der IT-Sicherheitsmaßnahmen, umgesetzt.

Bei den Sicherheitsvorfällen kam es im Geschäftsjahr 2023 vermehrt zu breitbandigen DDoS-Angriffen mit dem Ziel, Systeme zu überlasten, zur Offenlegung (Veröffentlichung) interner Dokumente durch zugriffsberechtigte Personen sowie zu Vorfällen durch Dritte (Lieferanten). Alle Vorfälle wurden gemäß den definierten Prozessen bearbeitet, analysiert und behandelt. Wesentlich für die RBI sind die Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen der „Lessons learned“, um ein nachhaltig steigendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die Auswirkungen der DDoS-Attacks waren kurzzeitige Systemausfälle. Bei den restlichen Vorfällen kam es zu keinem signifikanten Schaden für die RBI, weder aus datenschutzrechtlicher noch aus informationssicherheitstechnischer Sicht.

Die RBI schützt ihre Kundendaten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Cyber-Hacking-Versuchen, Malware-Infektionen, DDoS-Angriffen, Geldautomatenbetrug, Datenlecks, Phishing-Versuchen, Offenlegung sensibler Informationen und einer Vielzahl weiterer Bedrohungen. Es werden Maßnahmen ergriffen, um ein angemessenes Risikoniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit aller Systeme zu gewährleisten. Der rasche technologische Wandel erfordert eine ständige Anpassung und Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht. Hinzu kommt die kontinuierliche Verbesserung der RBI-Governance für Informations- und Cybersicherheit, um mit dem sich rasch wandelnden technologischen und regulatorischen Umfeld Schritt zu halten und jederzeit auf Bedrohungen vorbereitet zu sein. Dazu gehört auch die regelmäßige, mindestens jährliche Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um das Bewusstsein für Informations- und Cybersicherheit zu schärfen.

Aufmerksame und sensibilisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entscheidend für den Schutz der Bank vor Sicherheitsbedrohungen. Dazu gehören Aufklärungskampagnen, gezielte Schulungen und regelmäßige Informationen über interne Medien. So gelingt es, interne Daten und Daten von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern vor potenziellen Bedrohungen zu schützen. Cyber- und IT-Security-Risiken werden durch eine gruppenweite Fidelity-/Crime-Versicherung gedeckt. Diese deckt direkte Schäden aus Cyberattacken wie z. B. Abhebungen von Bankguthaben. Bei weiteren Versicherungen der RBI (Berufshaftpflicht, Werttransport etc.) sind – wo immer möglich und sinnvoll – auch Deckungsbausteine für Cyber- und IT-Risiken enthalten. Mehr dazu unter: [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) → RBI Group → Compliance → Security → Technische und organisatorische Maßnahmen

## Gesonderter konsolidierter nichtfinanzieller Bericht (§ 267a UGB) sowie Angaben für das Mutterunternehmen nach § 243b UGB

Die Gesellschaft erstellte für die RBI einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht nach § 267a UGB für das Geschäftsjahr 2023, der auch die Angaben nach § 243b UGB für das Mutterunternehmen enthält. Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat nach § 96 Abs 1 AktG geprüft. Zudem beauftragte der Vorstand die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit der Prüfung des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts, und diese informierte den Aufsichtsrat in der Sitzung vom Februar 2024 darüber. Über das Ergebnis seiner Prüfung wird der Aufsichtsrat in der ordentlichen Hauptversammlung Bericht erstatten.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums.

Die Hauptversammlung vom 31. März 2022 wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2023 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (Deloitte). Deloitte bestätigte gegenüber der RBI AG, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe bestehen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

Qualifiziert elektronisch signiert von:



Dr. Johann Strobl e.h.



Mag. Andreas Gschwentner e.h.



Dr. Hannes Mösenbacher e.h.

Wien, am 12. Februar 2024  
Der Vorstand



Mag. Marie-Valerie Brunner e.h.



Lic. Mgr. Łukasz Januszewski e.h.



Dr. Andrii Stepanenko e.h.

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.